

Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg

Gliederung

- 1 Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege**
 - 1.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).**
 - 1.2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 30.01.2013, GVBl. LSA Nr. 2/2013 und der gültigen Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt**
 - 1.3 Betreuung in Tagespflege**
 - 1.4 Geeignetheit und Qualifizierung von Tagespflegepersonen**
- 2 Art und Förderung der Tagespflege**
 - 2.1 Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten**
 - 2.2 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten angemieteten Räumen**
- 3 Formen von Tagespflege**
 - 3.1 Anspruch auf Tagespflege für Kinder nach § 3 und § 6 KiFöG LSA**
 - 3.2 Tagespflege als Betreuungsform im schulpflichtigen Alter**
 - 3.3 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung**
 - 3.4 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen**
 - 3.5 Anzeige- und Mitwirkungspflichten**
 - 3.6 Vertretungsregelung**
 - 3.7 Meldepflichten und medizinische Versorgung**
 - 3.8 Zutrittsrecht zur Tagespflegestelle**
 - 3.9 Betreuungsvereinbarungen**
- 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tagespflege**
- 5 Grundsätze der Finanzierung in Tagespflege**
 - 5.1 Bezuschussung in Tagespflege für Kinder von 0 bis zu 3 Jahren, von 3 bis zum Beginn der Schulpflicht**
 - 5.2 Bezuschussung in Tagespflege im schulpflichtigen Alter bis zu 14 Jahren**
 - 5.3 Betreuung von Kindern aus Umlandgemeinden**
- 6 Inkrafttreten**

1. Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege

1.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet Tagespflege als Betreuungsangebot auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuch (SGB)-Achtes Buch (VIII) an. Der § 22 SGB VIII enthält den Auftrag:

„Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege sollen:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Des Weiteren hat gemäß § 24 SGB VIII jedes Kind Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen ist vorzuhalten.

Die Betreuung von Kindern nach § 43 SGB VIII ist erlaubnispflichtig, wenn Kinder:

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages,
- mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis befugt im Regelfall zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und fremden Kindern. Als fremde Kinder sind alle diejenigen anzusehen, die nicht als leibliche Kinder gelten.

Sollten durch die Tagespflegeperson mehr Kinder - als im Rahmen der Pflegeerlaubnis genehmigt - betreut werden, so besteht mithin eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR und mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII geahndet werden. Des Weiteren kann die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden.

Die Erlaubnis ist maximal auf die Dauer von fünf Jahren, als auch bezogen auf die Anzahl der Kinder befristet. Abweichungen unterhalb einer Dauer von fünf Jahren und/oder der Begrenzung der Kinderzahl von fünf sind in begründeten Fällen möglich. Bei Eintritt der Tagespflegeperson in die gesetzlich vorgegebene Altersrente entscheidet das Jugendamt einzelfallbezogen nach Antragseingang über eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger gemäß § 43 SGB VIII und die Verpflichtung zur Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson zu schließen. Des Weiteren ist die Tagespflegeperson zu belehren auch ihr eigenes Handeln auf das Wohl und die Ungefährdetheit der ihr anvertrauten Kinder auszurichten.

1.2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 30.01.2013, GVBl.LSA Nr. 2/2013 und der gültigen Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Nach § 1 KiFöG LSA soll die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen gefördert werden.

Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig und es obliegt den Eltern zu entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 KiFöG LSA stehen die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Des Weiteren obliegt es den Eltern den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen.

1.3 Betreuung in Tagespflege

Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 gemäß § 3 KiFöG LSA gilt als erfüllt, wenn wie in Abs. 5 benannt, ein Platz für Kinder in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren. Im Rahmen der Kooperation sollen Regelungen hinsichtlich der Vertretung bei Urlaub, Erkrankung u. a. greifen sowie die Nutzung von Fortbildungsangeboten und Schaffung von Übergangsmodalitäten von Tagespflege in Tageseinrichtung geschaffen werden.

Im Sinne des § 6 Abs. 1 KiFöG LSA ist Tagespflege eine Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung von Kindern. Tagespflegestellen sollen hierbei ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten und die gleichen Aufgaben im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wahrnehmen wie Tageseinrichtungen. Tagespflege und Tageseinrichtungen sollten auch im Rahmen der Öffnungszeiten miteinander kooperieren, z. B. als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen außerhalb regulärer Öffnungszeiten über Tagespflegepersonen.

1.4 Geeignetheit und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA sollen unter Berücksichtigung der Fachlichkeit vorrangig ausgebildete Fachkräfte in Tagespflege nach § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zum Einsatz kommen. Somit obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen des Eignungsverfahrens und auf Grundlage des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA die Entscheidung über den Einsatz der geeigneten pädagogischen Fachkraft. Des Weiteren ist gemäß gültiger Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die persönliche Eignung, Qualifikation und Fortbildungsbereitschaft durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Die Tagespflegeperson muss gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Dies umfasst im Rahmen der Prüfung der persönlichen Geeignetheit folgende Voraussetzungen:

1. Mindestens ein Realschulabschluss erworben an einer allgemeinbildenden Schule und eine abgeschlossene Berufsausbildung.
2. Die persönliche Eignung hat die Tagespflegeperson durch die Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZGR) gemäß § 72a SGB VIII nachzuweisen. Bei

verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson, ist auch von der/m Partner/-in sowie aller Personen über 18 Jahre, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben, ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn die Tagespflege im eigenen häuslichen Bereich der Tagespflegeperson durchgeführt wird. Das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis ist gemäß § 72a SGB VIII nach fünf Jahren vom genannten Personenkreis erneut vorzulegen. Bei Neubeantragung der Erlaubnis zur Tagespflege gilt § 43 SGB VIII.

3. Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um die Erlangung und Förderung sprachlicher Kompetenzen der Kinder zu ermöglichen, sowie die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. In begründeten Fällen sollte die sprachliche Eignung durch einen Sprachtest nachgewiesen werden.
4. Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche aussagt, dass keine Vorbehalte gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, nachzuweisen. Im Zweifelsfall bzw. beim Bekanntwerden von Ausschlusskriterien wie z.B. psychische Erkrankungen oder dem vorsätzlichem Verschweigen von Ausschlusskriterien wie z. B. psychische Erkrankungen, schwere körperliche Erkrankungen, Suchtproblematik, wenn die eigenen Kinder ambulante oder teilstationäre Hilfe erhalten, Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit u. a. m., kann durch den örtlichen Träger eine erneute ärztliche Untersuchung angeordnet werden oder im schwerwiegenden Fall ein Entzug bzw. Versagen der Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgen.
5. Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA. Fehlt die entsprechende Qualifikation, ist mindestens der Nachweis der Teilnahme an qualifizierten, anerkannten und einschlägigen Lehrgängen zur Tagespflege zu erbringen. Der Umfang ist nach der aktuell gültigen Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und insbesondere unter Berücksichtigung zu den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KiFöG LSA zu absolvieren. Dies trifft auch für die Neubeantragung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu. Zusätzliche Fortbildungsnachweise, insbesondere hinsichtlich des Bildungsprogramms „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“, sind dem Jugendamt gegenüber nachzuweisen.
6. Alle zwei Jahre ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs zu erbringen.
7. Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung regelt, dass die Betreuung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes nur eine Tagespflegeperson, d. h. Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA, ausüben soll, die über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt.

2 Art und Förderung der Tagespflege

Förderung der Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Des Weiteren muss sich die Tagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Sorgeberechtigten auszeichnen und über entsprechende Räumlichkeiten verfügen.

In Verbindung mit § 4 Abs. 3 KiFöG LSA findet Tagespflege sowohl:

- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- im Haushalt der Tagespflegeperson als auch,
- in anderen geeigneten Räumen (hier: angemieteter Wohnraum) statt.

2.1 Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden nicht zwingend auf eine kindgerechte Ausstattung geprüft, da es sich um die elterliche Wohnung handelt. Um jedoch eine angemessene Betreuung und Unterstützung der Sorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson zu gewährleisten, obliegt es dem öffentlichen Träger, die erste Phase der Kontaktaufnahme zu begleiten, nach Möglichkeit im elterlichen Haushalt, um sich von den örtlichen Gegebenheiten und einer gemeinsamen Kooperationsbereitschaft aller zu überzeugen.

2.2 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten angemieteten Räumen

Vor der Erteilung einer Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII prüft das Jugendamt vor Ort die räumlichen Bedingungen und die materiell technische Ausstattung der Tagespflegestelle unter Berücksichtigung folgender Kriterien in Verbindung mit § 6 Abs. 4 KiFöG LSA:

1. Die Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sollten mindestens 5 m² pro betreutes Kind aufweisen. Handelt es sich um angemieteten Wohnraum sollte eine Fläche von max. 50 m² nicht überschritten werden.
2. Die für die Kinderbetreuung vorgehaltenen Räume müssen sauber, ausreichend belüftet, beheizbar und beleuchtet sein. Sicherheitsaspekte müssen beachtet und umgesetzt werden (u. a. entsprechend dem Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung).
3. Die Ausstattung der Räumlichkeiten muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel). Für Kinder unter zwei Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Beschäftigungs- und Spielmaterial muss für die Kinder vorhanden und in einem funktionstüchtigen und unfallsicheren Zustand sein.
4. Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen in der Regel innerhalb von zehn Minuten fußläufig erreichbar sein.
5. Sollen mehr als drei Kinder in einer Wohnung betreut werden, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu stellen, unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigengenutzten Wohnung erfolgt oder in angemieteten Räumlichkeiten. Erst nach Zustimmung aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Ämter kann eine Erlaubniserteilung zur Tagespflege durch den örtlichen Träger erfolgen.
6. Grundsätzlich wird nur die Betreuung in Tagespflege durch eine Tagespflegeperson in einer abgeschlossenen Wohnung gefördert. Aussagen zur konzeptionellen Arbeit und zu einer gesicherten Vertretungsregelung sind in Punkt 3.6 enthalten.

3 Formen von Tagespflege

3.1 Anspruch auf Tagespflege für Kinder nach § 3 und § 6 KiFöG LSA

Tagespflege ist in der Landeshauptstadt Magdeburg Alternative und Ergänzung zur

Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt hat einen Anspruch auf einen Platz in Tagespflege. Magdeburger Kindern wird Vorrang gewährt.

3.2 Tagespflege als Betreuungsform im schulpflichtigen Alter

Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA haben alle Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Alle Sorgeberechtigten, die es wünschen, können ihr Kind gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA jederzeit auch in einer Tagespflegestelle anmelden. Der § 24 Abs. 2 SGB VIII untersetzt in diesem Zusammenhang eindeutig, dass für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten ist.

In Einzelfällen ist zu prüfen, inwieweit die Tagespflegestelle und Tageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 5 KiFöG LSA in diesem Fall miteinander kooperieren können, um einen reibungslosen Übergang für die Kinder in Tageseinrichtungen zu vollziehen.

3.3 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im § 21 Abs. 3 KiFöG LSA genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes und ist zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen verpflichtet.

3.4 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

In Tagespflege haben Kinder mit Behinderung gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf gemäß § 35 a SGB VIII oder nach § 53 und § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr.2 SGB IX zu decken. Kommt es zu diesem Angebot in Tagespflege, ist durch den örtlichen Träger zu prüfen, ob gemäß § 21 KiFöG LSA die entsprechende fachliche Eignung vorliegt.

3.5 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder relevant sind. Das betrifft u. a. Veränderungen der familiären Verhältnisse und räumlichen Situation in der Tagespflegestelle sowie schwere Erkrankungen. Eine Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Gegebenenfalls sind entsprechenden Unterlagen laut gültiger Tagespflegeverordnung beizufügen.

Die gesetzliche Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 SGB I ff. ist für jede Tagespflegeperson verpflichtend. Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für den Erhalt finanzieller Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen, z. B. die Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses o.ä.

Des Weiteren sollte die Tagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicher stellen, dass mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung die Einwilligung durch die Eltern zur Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt und damit deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung, soweit dies für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragserhebung erforderlich ist. Erteilen die Eltern/Sorgeberechtigten nicht die Einwilligung zur Datenübermittlung und machen Gebrauch vom Widerspruch, sind diese gemäß § 60 ff. SGB I verpflichtet die Kopie des Betreuungsvertrages persönlich und unverzüglich bei der

einzureichen.

Wird der Mitwirkungs- und Anzeigepflicht nicht nachgekommen, kann dies zur Minderung oder Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen kommen.

3.6 Vertretungsregelung

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Vertretungssystems in der Tagespflege ist ein fachlich tragbares Vertretungssystem unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform.

Dies kann durch eine Vertretungsperson oder eine Tageseinrichtung gewährleistet werden. Tagespflegepersonen, der öffentliche Träger und Tageseinrichtungen müssen daher miteinander kooperieren. Gemäß § 6 KiFöG LSA ist die Kooperation eine festgeschriebene Größe und im Bedarfsfall umzusetzen.

Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über Vertretungszeiten zu informieren. Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist die Urlaubsplanung und Vertretungsregelung im Jugendamt vorzulegen.

3.7 Meldepflichten und medizinische Versorgung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflegestelle ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung, der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 18 KiFöG LSA vorzulegen.

Des Weiteren sind meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.

Über besondere Vorkommnisse in der Tagespflegestelle, die in Beziehung zur Kinderbetreuung stehen, wie z. B. ein Kinderunfall, ist das Jugendamt schriftlich in Kenntnis zu setzen und der Gemeindeunfallversicherungsverband zu informieren.

Nach einer Erkrankung sollte in der Tagespflegestelle eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden.

3.8 Zutrittsrecht zur Tagespflegestelle

Die Tagespflegestellen stehen gemäß § 20 Abs. 1 KiFöG LSA unter staatlicher Aufsicht. Der öffentliche Träger ist daher berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der daraufhin erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Des Weiteren obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII auf die Einhaltung der genehmigten Erlaubnistatbestände zu achten, um Gefährdungen der Kinder auszuschließen. Daher sind die Vertreter/-innen des Jugendamtes berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besuchen und zu kontrollieren.

3.9 Betreuungsvereinbarungen

Für die Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossen. Das Jugendamt stellt den Tagespflegepersonen, bis zur Übermittlung der Daten unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegeben EDV-Systems, ein Ergänzungs- bzw. Erhebungsblatt zur Datenübermittlung bzw. ein Muster einer Betreuungsvereinbarung zur Verfügung, aus der hervorgeht, welche Daten zur Erstellung der Kostenbescheide zwingend notwendig sind. Ein unterzeichnetes Exemplar ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzustellen. Die Tagespflegeperson zeigt eine wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt an. Dies entbindet die Sorgeberechtigten nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I.

4 Qualitätsentwicklung und –sicherung in Tagespflege

Die Tagespflegestellen erfüllen analog der Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes gerichteten Gesamtkonzeption gemäß § 5 Abs. 1 KiFöG LSA. Insbesondere die Inklusion von Kindern ist zu fördern und eine Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es für jede Tagespflegeperson verpflichtend regelmäßig Fortbildungen (mindestens 2 im Jahr) gegenüber dem öffentlichen Träger, hier dem Jugendamt, nachzuweisen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen. Das Jugendamt beteiligt sich bei nachgewiesenen Kosten bis zu maximal 60,00 EUR pro Jahr.

Eine Grundqualität in Tagespflege wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Weiterentwicklung erfolgt durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und –fortschreibung.

Ein regelmäßiger Fachaustausch mit anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung des Jugendamtes wirkt dabei unterstützend. Des Weiteren unterstützt das Jugendamt die pädagogische Arbeit in der Tagespflegestelle durch die Anwendung von Evaluationsinstrumenten und Beratungen.

Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihrer Tagespflegestelle bzw. im Rahmen der Eignungsprüfung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Dabei muss der verpflichtende Bezug zum Erziehungs- und Bildungsprogramm „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“ erkennbar sein.

5 Grundsätze der Finanzierung in Tagespflege

Gemäß § 11 KiFöG LSA erfolgt die Finanzierung in Tagespflege gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und den Eltern.

§ 11 Abs. 2 KiFöG LSA regelt die Finanzierung von Kindern, die eine anerkannte Behinderung nachweisen und dementsprechende Leistungen in Anspruch nehmen können.

5.1 Bezuschussung in Tagespflege für Kinder von 0 bis zu 3 Jahren, von 3 bis zum Beginn der Schulpflicht

Die Bezuschussung pro Tagespflegeplatz pro Kind und Monat i. H. v. 60 % des Vollzeitpflegesatzes erfolgt gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins zur

Fortschreibung der Pauschalbeträge entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe-Verordnung (KJH-PfIG-VO) vom 08.08.2007 und unter der aktuellen Fortschreibung vom 25.09.2012.

Betreuung über 8 bis 10 h

Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	436,20 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	486,20 EUR

Betreuung über 5 bis 8 h

Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	348,96 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	398,96 EUR

Betreuung bis 5 h

Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	218,10 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	268,10 EUR

Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagespflegestelle	200,00 EUR
--	------------

5.2 Bezuschussung in Tagespflege im schulpflichtigen Alter bis zu 14 Jahren

Die Bezuschussung pro Tagespflegeplatz pro Kind und Monat i. H. v. 60 % des Vollzeitpflegesatzes erfolgt gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe-Verordnung (KJH-PfIG-VO) vom 08.08.2007 und unter der aktuellen Fortschreibung vom 25.09.2012.

Betreuung 6 h

Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	262,00 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	312,00 EUR

Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagespflegestelle	200,00 EUR
--	------------

5.3 Betreuung von Kindern aus Umlandgemeinden

Sollen Kinder in einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betreut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg aber im Land Sachsen-Anhalt haben, greift auf dieser Grundlage das nachfolgend Stand: 25.11.2013

beschriebene Verfahren soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung abgeschlossen ist:

1. Betreuungsvoraussetzung

Bevor die Personensorgeberechtigten für ihr Kind einen Tagespflegestellenplatz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nehmen können, bedarf es der Zustimmung und Vereinbarung zur Kostentragung des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“). Die Zustimmung zur Platzinanspruchnahme erfolgt abschließend durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Bei bestehenden Betreuungsverhältnissen und einem beabsichtigten Wohnortwechsel eines Kindes aus Magdeburg in eine sogenannte Umlandgemeinde oder auch bei direkt in der Tagespflegestelle auflaufenden Neuaufnahmen prüft das Jugendamt den Wunsch der Personensorgeberechtigten zur (Weiter-) Betreuung. Die hierfür durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten Formblätter („Vereinbarungsformular“ und „Antrag auf Zustimmung zur Betreuung“) werden dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg vollständig und unverzüglich zugeleitet. Nach der Entscheidung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Platzbereitstellung wird das Ergebnis dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (abgebender Landkreis), in dem das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur weiteren Bearbeitung und Prüfung zugeleitet. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Personensorgeberechtigten eine Zusage bzw. Versagung zur Platzinanspruchnahme und Kostenübernahme vom abgebenden Landkreis und/oder der abgebenden Gemeinde. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält hierzu ebenfalls eine Mitteilung (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“) von den Vorgenannten.

3. Sollte vor einer Kostenzusage der abgebenden Behörden ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegestelle geschlossen worden sein, so verbleiben ungedeckte Kosten im Risikobereich der Tagespflegestelle. Dies trifft beispielsweise zu, wenn ein Wohnortwechsel aus Magdeburg in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt nicht rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten/der Tagespflegestelle gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg angezeigt wird. Gleiches gilt, wenn die Kostentragung von der abgebenden Gemeinde und/oder dem abgebenden Landkreis auch nur für einzelne Betreuungszeiten versagt wird.

4. Aus einer Weiterbetreuung erfolgte Überzahlungen fordert die Landeshauptstadt Magdeburg von der Tagespflegestelle zurück.

5. Der Tagespflegestelle werden die aus der Kostenerstattung (abgebende/r Gemeinde/Landkreis) generierten Erträge vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Bezuschussung weitergereicht.

6. Sollte im Einzelfall durch die abgebende Gemeinde nicht der volle Finanzierungsbedarf gedeckt werden, erhalten die Eltern und die Tagespflegestelle hierzu eine gesonderte Mitteilung. Danach entscheiden die Eltern und die Tagespflegestelle, ob ein Betreuungsvertrag zustande kommen soll. Der ungedeckte Finanzbetrag ist dann durch die Personensorgeberechtigten an die Tagespflegestelle zu erstatten. Werden unverhältnismäßig hohe Mehrkosten nicht von den Personensorgeberechtigten getragen, verbleiben ungedeckte Kosten bei der Kindesbetreuung im Risikobereich der Tagespflegestelle.

7. Eine Mitteilung der Tagespflegestelle an das Jugendamt Magdeburg, ob die Betreuung des Kindes als „auswärtiges Kind“ tatsächlich erfolgt (Betreuungsvertrag ist in Kopie beizufügen), hat in jedem Fall zu erfolgen.

8. Nicht mehr betreute auswärtige Kinder sind unverzüglich (ohne Zeitverzögerung) per Stand: 25.11.2013

entsprechendem „Änderungsformular“ oder analog der Formularangaben per E-Mail im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg abzumelden.

9. Verzieht ein Magdeburger Kind innerhalb eines Monats ins Umland zählt es zum 1. des Folgemonats als Kind aus einer Umlandgemeinde. Verlegt ein Kind aus einer Umlandgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines laufenden Monats nach Magdeburg, zählt es zum 1. des laufenden Monats als Magdeburger Kind.

6. Inkrafttreten

Diese angepasste Richtlinie tritt ab dem in Kraft.